

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 197Herrn
Präsidenten des
NationalratesParlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	79 - GE 9/86
Datum:	7. JAN. 1987
Verteilt	7. Jan. 1987 <i>Reinhardt</i>

J. Hassefauer

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	Fp 212/86/Dr. Z/Pe Dr. Zacherl	4460 DW	02.01.87

Betreff

Anpassung diverser Verbrauchsteuergesetze
und Monopolgesetze an den neuen Zolltarif

Sehr geehrter Herr Präsident !

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare unserer zum obzitierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für Finanzen abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

*W. J. P. Jank*25 Exemplare

1100-01/86



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer, A-1045 Wien
Postfach 197

Ergeht an:

- | | |
|--------------------------|--------------------------------|
| 1.) alle Landeskammern | 5.) alle Mitgl.d.Fp.-Aussch. |
| 2.) alle Bundessektionen | 6.) Hr.Gen.Sekr.Stv.Dr. Reiger |
| 3.) HA-Abteilung | 7.) Presseabteilung |
| 4.) Ref.f.Konsumgen. | 8.) Präsidialabteilung |

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Fp 212/86/Dr.Z/Pe
Dr. Zacherl

(0222) 65 05
4460 DW

Datum
30.12.86

Betreff

Anpassung diverser Verbrauchsteuergesetze
und Monopolgesetze an den neuen Zollltarif

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen überreichten Stellungnahme vom 29. 12. 1986 zur gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

I. V. H. P. Zacherl

1 Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8, Postfach 2
1015 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
GZ VSt 100/10-III/ 11/86, 6.11.1986	Fp 212/86/Dr.Z/Pe Dr. Zacherl	4460 DW	29.12.86

Betreff

Anpassung diverser Verbrauchssteuergesetze
und Monpolgesetze an den neuen Zollltarif

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zu dem mit do. Note v. 6. 11. 1986, GZ VSt 100/10-III/11/86, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981, das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, das Biersteuergesetz 1977, das Schaumweinsteuergesetz 1960, das Tabaksteuergesetz 1962, das Tabakmonopolgesetz 1968 und das Salzmonopolgesetz geändert werden sollen, mitzuteilen, daß sie bis auf Abschnitt IV betreffend das Schaumweinsteuergesetz 1960, gegen den Inhalt dieses Gesetzesentwurfes keinen Einwand erhebt.

Zu Abschnitt IV ist zu bemerken, daß dzt. nur Traubenschaumwein und Obstschaumwein der Schaumweinbesteuerung unterliegen. Aufgrund der hypothetischen Annahme, es könne durch die

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft

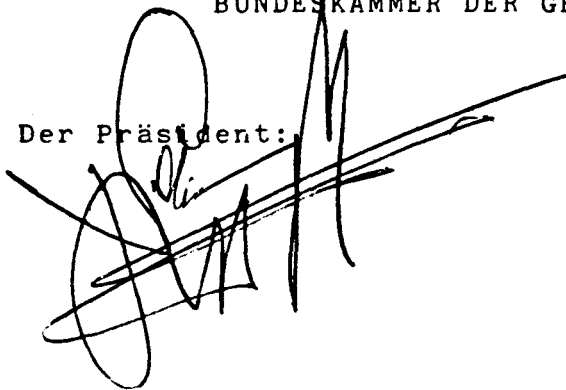
Aromatisierung von Wein der Schaumweinbesteuerung ausgewichen werden, sieht der Entwurf eine Ausdehnung des Steuergegenstands auf aromatisierte Weine der derzeitigen ZTNr. 22.06 A mit einem Überdruck von 3 bar oder darüber vor. Wie das Bundesgremium des Wein- und Spirituosengroßhandels hiezu mitteilt, werden derartige Produkte in der Praxis weder erzeugt noch angeboten. Eine Ausdehnung des Steuergegenstands aus rein theoretischen Überlegungen erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Des weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Umstellung des Zollltarifs auf das Harmonisierte System laut GATT-Richtlinie nicht zum Anlaß für Abgabenerhöhungen irgendwelcher Art genommen werden darf.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bittet, den Abschnitt IV des Gesetzentwurfes im Sinne der vorgetragenen Bedenken noch einmal zu überarbeiten.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

